

120.00.00.00

Anlage zu VHB 214

Weitere Besondere Vertragsbedingungen Tiefbauamt / SES

Inhalt:

- | | |
|----|--|
| 12 | Ausführung (§ 4 VOB/B) |
| 13 | Lager- und Arbeitsplätze, Ver- und Entsorgungsanschlüsse |
| 14 | Bauablauf und Baufristenplan |
| 15 | Abrechnung (§ 14 VOB/B) |
| 17 | Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2) |
| 18 | Lieferung von Stoffen und Bauteilen |
| 19 | Baustellenabfälle |
| 20 | Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen |
| 21 | Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B) |
| 23 | Versicherung |
| 24 | Sicherheit und Gesundheitsschutz |
| 25 | Vorauszahlung (§ 16 VOB/B) |
| 26 | Abnahme (§ 12 VOB/B) |

12 Ausführung (§ 4 VOB/B)

12.01 Vertreter des Auftraggebers (AG)

Der ggf. zuständige Vertreter des Auftraggebers sowie weitere Beteiligte werden bei Auftragserteilung schriftlich benannt.

12.03 Vertreter des Auftragsnehmers (AN)

Bauleitung des Auftragsnehmers

Der AN hat seinen Vertreter (Bauleiter) schriftlich mit der Auftragsbestätigung zu benennen.

Der AN hat den AG 4 Wochen vor einem Wechsel des Bauleiters schriftlich zu informieren.

Bautagesberichte sind arbeitstäglich zu führen.
Eine Fertigung ist dem AG spätestens wöchentlich zu überlassen.

12.04 Projektleitung des Auftragnehmers (AN) für die Planung

Nicht erforderlich

12.05 Koordinierung gemäß § 3 Baustellenverordnung (SiGeKo)

13 Lager- und Arbeitsplätze, Ver- und Entsorgungsanschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 (4) VOB/B):

13.01 Lager- und Arbeitsplätze

Stehen in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Lagerplätze sowie die Zu- und Abfahrten sind im beigefügten "Baustelleneinrichtungsplan" dargestellt und werden für die Dauer der Bauzeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Die vorgegebenen Flächen sind einzuhalten.

Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer selbst zu beschaffen.

13.03 Wasseranschlüsse

Ohne besondere Angaben

Einzelheiten sind mit dem Energieversorgungsunternehmer abzuklären:
Netze BW Wasser GmbH, Stöckachstr. 48, 70190 Stuttgart.

Die Kosten für das Anschließen und das Heranbringen des Wassers von den Anschlussstellen - auch von außerhalb der Baustelle - zu den Verwendungsstellen sind durch die Vertragspreise abgegolten.

13.04 Stromanschlüsse

Ohne besondere Angaben

Einzelheiten sind mit dem Energieversorgungsunternehmen abzuklären.

Die Kosten für das Anschließen bzw. Einschleifen, für den Baustromverteiler bzw. für die Baustromstation, sowie das Heranbringen der Energie zu den Verwendungsstellen sind durch den Vertragspreis abgegolten.

13.05 Sonstige Anschlüsse

14 Bauablauf und Baufristenplan

14.05 Bauablauf

Die Verkehrszeichenpläne liegen der Ausschreibung bei.

Diese Verkehrszeichenpläne sind vom AN inkl. erforderlicher Anträge rechtzeitig und unaufgefordert vor Baubeginn beim Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Straßenverkehr, zur Erlangung der für den Bau erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung einzureichen.

Besonderheiten

Es handelt sich um Arbeiten in der Innenstadt von Stuttgart. Somit ist mit einem hohen Aufkommen von Fuß-/Radverkehr zu rechnen.

14.06 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen verbindlichen Baufristenplan - unter Berücksichtigung der vertraglichen vereinbarten Einzelfristen - aufzustellen und spätestens Wochen nach Auftragserteilung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Zustimmung des Auftraggebers wird dieser Baufristenplan Vertragsbestandteil.

15 Abrechnung (§ 14 VOB/B)

Die Rechnungsanschrift wird im Auftragsschreiben benannt.

15.01 Rechnungen

Entsprechend dem Baufortschritt bzw. den abgesprochenen Intervallen und den Abrechnungsabschnitten.

Rechnungen sind 1 fach in Papier einzureichen:

Rechnungen sind per E-Mail als PDF-Datei zu verschicken, Aufmaße jeweils als extra PDF-Datei.

15.02 Abrechnungsabschnitte / Kostenträger

Ohne besondere Angaben

15.03 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt nach REB 23.003.
Lieferung der Aufmaße auf REB 23.003-Formular als DA11-Datei.

15.04 Notwendigen Rechnungsunterlagen

sind 1 fach in Papier einzureichen

Aufmaße sind zusätzlich als DA11-Datei einzureichen; siehe dazu Punkt 15.03.

Der Eigenbedarf des AN an Vervielfältigungen der erforderlichen Abrechnungspläne ist durch die Vertragspreise abgegolten.

15.05 Umrechnung von Schüttgütern

Gemäß Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis
- Baustein 410.04.00.00 -

Die Umrechnungstabelle hat nur abrechnungstechnische, jedoch keine bodenmechanische Bedeutung.

17 Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 2)

Es gilt der Bundesrahmentarifvertrag, die Zuschläge sind zum Zeitpunkt der Leistungsausführung dort zu entnehmen.

18 Lieferung von Stoffen und Bauteilen

Lieferscheine sind der Bauüberwachung des AG spätestens bei der Abrechnung auszuhändigen.

Werden mineralische Ersatzbaustoffe eingebaut, auch als Bestandteil eines Gemisches, sind die Lieferscheine bereits bei der Materiallieferung der Bauüberwachung des AG auszuhändigen. Der

Lieferschein hat den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (§ 25) zu genügen.

Ein Nachweis der Einbauqualität ist durch fachgerechte Eigenüberwachung zu erbringen. Der AG behält sich vor, eine Fremdüberwachung zu beauftragen.

19 Baustellenabfälle

wie Verpackungsmaterial, Holz, Metalle usw. sind getrennt zu lagern und mindestens einmal wöchentlich zu entsorgen.

20 Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von mineralischen Abfällen

Erfolgt entsprechend den Ergänzenden Technischen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt, Baustein 819.00.00.00 Entsorgung von mineralischen Abfällen).

Entsorgungsnachweise sind der Bauüberwachung des AG spätestens bei der Abrechnung auszuhändigen.

21 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Ohne besondere Angaben

23 Versicherung

Haftpflichtversicherung durch den AN

Bauleistungsversicherung durch den AG.

24 Sicherheit und Gesundheitsschutz

Der gesamte Leistungs- und Lieferumfang muss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) entsprechen.

Insbesondere bei Lieferung von technischen Arbeitsmitteln wie Maschinen und Anlagen muss dem Gerätesicherheitsgesetz (insbesondere der 9. Verordnung - Umsetzung der Maschinenrichtlinie) sowie den einschlägigen Verordnungen entsprochen werden. Zum Lieferumfang gehört die entsprechende Dokumentation.

Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein

anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (VDE-Bestimmungen, DIN-Normen usw.) eingehalten werden.

25 Vorauszahlung (§ 16 VOB/B)

Es wird keine Vorauszahlung vereinbart.

26 Abnahme (§ 12 VOB/B)

Die förmliche Abnahme ist schriftlich zu beantragen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

400.00.00.00

Leistungsbeschreibung

- **Baubeschreibung**
- **Leistungsverzeichnis (LV)**
GAEB-Datei

Als Grundlage des Leistungsverzeichnisses dient das Leistungsbuch für den Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau der Landeshauptstadt Stuttgart -Verfahren Stuttgart- (Ausgabe XX/20XX). Es wird Vertragsbestandteil und kann unter www.stuttgart.de unter dem Thema "Leistungsbuch für den Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau" eingesehen bzw. abgerufen werden.

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen Landeshauptstadt Stuttgart (ETV-Stadt)
- Ergänzungen des Leistungsverzeichnisses (LV)

Regelzeichnungen des Tiefbauamtes

Pläne

Kurzzeichen für Maßeinheiten

Umrechnung der Schüttgüter

410.00.00.00

Baubeschreibung

Inhalt:

- 1 Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe
Leistungsumfang
Angaben zur Baustelle
Lage
Verkehrswege innerhalb des Baubereichs
Vorhandene öffentliche Verkehrswege
Zugänge, Zufahrten
- 2 Baugrundverhältnisse
Baugrundaufschlüsse
Schichtenfolge
- 3 Grund-, Quell- und Sickerwasser
- 4 Historische Altlastenerkundung
- 5 Öffentlicher Verkehr
- 6 Ver- und Entsorgungsanlagen
- 7 Sicherheitsvorschriften
- 8 Arbeiten Dritter und für Dritte

1 **Allgemeine Darstellung der Bauaufgabe**

In den Vertragsunterlagen werden die Bezeichnungen "Baugelände, Baustelle, Baubereich" in folgendem Sinne verwendet.

Baugelände:

Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen zur Verfügung stellt, jedoch nicht Flächen für Baustelleneinrichtung.

Baustelle (Baustellenbereich):

Baugelände, zuzüglich der vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen Flächen, einschließlich aller Flächen für die Baustelleneinrichtung.

Baubereich:

Baustelle und ihre Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

Leistungsumfang

Hauptmassen:

Betonplatten ausbauen: ca. 250 m²

Asphalttragschicht AC 32 TS d= 10 cm: ca. 250 m²

Betondecke BK 32, C30/37, XF4: 250 m²

Beschreibung der Bauabschnitte

Die Baumaßnahme wird im Kreuzungsbereich der Bolz- und der Königstraße stattfinden. Hierbei ist der Plattenbelag in der Bolzstraße auf einer Länge von ca. 40 m auszuheben und durch eine Betondecke zu ersetzen.

Die Maßnahme ist in 2 Bauphasen unter Vollsperrung auszuführen.

BP1: siehe VZP-01

BP2: siehe VZP-02

Hinweis: Die Baustelle ist nach jeder Betonage 48 Stunden zu überwachen, um Beschädigungen und Betreten von Unbefugten zu vermeiden.

Angabe zur Baustelle

Lage

Die Baustelle befindet sich im Kreuzungsbereich Bolz-/ Königstraße, in Stuttgart-Mitte.

Verkehrswege innerhalb des Baubereichs

Ohne besondere Angaben

Zugänge, Zufahrten

Alle Zufahrten, insbesondere Feuerwehruzufahrten, sind freizuhalten.

Die Zufahrten zu den Gebäuden müssen - sofern keine unmittelbare Bautätigkeit stattfindet - gewährleistet sein.

2 Baugrundverhältnisse

Wird die ZTV E-StB 09 Vertragsbestandteil, so gilt diese mit Ausnahme der Abschnitte 3.1.1. und 3.1.2. Stattdessen gelten die modifizierten Regelungen der ETV-Stadt Baustein 812.00.00.00 Erdarbeiten für die genannten Abschnitte.

Liegt kein Baugrundgutachten mit Einteilung in Homogenbereiche vor, so ist die ETV-Stadt zu verwenden.

3 Grund-, Quell- und Sickerwasser

Ohne besondere oder keine Angaben erforderlich.

4 Historische Altlastenerkundung

Nicht erforderlich

5 Öffentlicher Verkehr

Keine besondere Angaben

Die Baumaßnahme findet unter Vollsperrung statt.

Liegt ein vom Amt für öffentliche Ordnung, oder ein vom AG genehmigter Verkehrszeichenplan vor, so werden alle in diesem Plan enthaltenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Beleuchtungen usw. nach den ausgeschriebenen Positionen vergütet.

Wird vom AG der Betrieb einer Lichtsignalanlage oder ein Verkehrssicherungswagen angeordnet, werden diese nach den ausgeschriebenen Positionen vergütet.

Verkehrsposten werden auf Nachweis vergütet. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft der AG im Einvernehmen mit der Polizei und dem Amt für öffentliche Ordnung.

6 Ver- und Entsorgungsanlagen

Keine besondere Angaben

7 Sicherheitsvorschriften

Keine besonderen Angaben

8 Arbeiten Dritter und für Dritte

Werden Arbeiten für private Anlieger durchgeführt, so sind diese vom Auftragnehmer privatrechtlich zu vereinbaren.

410.01.00.00

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Anzuwenden sind in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen aktuellen Fassung

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)

Erd- und Grundbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)

Oberbau

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO)

Mineralstoffe im Straßenbau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoB-StB)

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB)

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB)

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB)

Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen
(TL BE-StB)

Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
(TL AG-StB)

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und
gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen
(TL Bitumen-StB)

Besondere Bauweisen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB)

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
(TL Fug-StB)

Pflaster

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur
Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
(ZTV Pflaster – StB)

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von
Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
(TL Pflaster – StB)

410.02.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Bei Verweisen auf Normen und Richtlinien innerhalb der ETV sind die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen aktuellen Fassungen anzuwenden

810 ETV-Stadt Vermessungsleistungen

819 ETV-Stadt Entsorgung von mineralischen Abfällen

820 ETV-Stadt Straßenbau

821 ETV-Stadt Beton und Stahlbeton

410.03.00.00

Kurzzeichen für Maßeinheiten

Maßeinheiten:

mm	= Millimeter	l	= Liter	h	= Stunde
mm ²	= Quadratmillimeter	kg	= Kilogramm	d	= Tag
cm	= Zentimeter	t	= Tonne	Wo	= Woche
cm ²	= Quadratzentimeter	psch	= Pauschal	Mt	= Monat
cm ³	= Kubikzentimeter	St	= Stück		
m	= Meter				
m ²	= Quadratmeter				
m ³	= Kubikmeter				

Kurzzeichen für Abrechnungseinheiten

md	Meter x Tage	Sth	Stück x Stunden
mWo	Meter x Wochen	Std	Stück x Tage
mMt	Meter x Monate	StWo	Stück x Wochen
		StMt	Stück x Monate
m ² d	Quadratmeter x Tage		
m ² Wo	Quadratmeter x Wochen	SpMt	Stück pro Monat
m ² Mt	Quadratmeter x Monate	SpJr	Stück pro Jahr
m ³ d	Kubikmeter x Tage		
m ³ Wo	Kubikmeter x Wochen	tMt	Tonnen x Monate
m ³ Mt	Kubikmeter x Monate		

410.04.00.00

Umrechnung von Schüttgütern

		lose geschüttet	ver- dichtet
Rheinsand 0 - 2 mm	1 m ³	1,56 t	1,85 t
Rheinsand 0 - 8 mm	1 m ³	1,70 t	-
Rheinkies 8 - 16 mm	1 m ³	1,78 t	-
Rheinkies 8 - 32 mm	1 m ³	1,78 t	-
Kiessand 0 - 32 mm	1 m ³	1,72 t	2,05 t
Mainsand 0 - 2 mm	1 m ³	1,60 t	1,90 t
Kalksteinschotter 32 - 45 mm	1 m ³	1,52 t	1,75 t
Kalksteinschotter 45 - 56 mm	1 m ³	1,52 t	1,75 t
Kalksteinsplitt 5 - 32 mm	1 m ³	1,56 t	-
Siebschutt	1 m ³	1,80 t	2,08 t
Schottertragschicht	1 m ³	1,80 t	2,15 t
Kaltasphalt	1 m ³	-	2,15 t
Bituminöse Tragschicht	1 m ³	-	2,36 t
Deckschicht	1 m ³	-	2,39 t
Binder	1 m ³	-	2,36 t
Gussasphalt	1 m ³	-	2,45 t
Oberboden (Mutterboden)	1 m ³	1,70 t	-
Schutt/Unrat	1 m ³	1,80 t	-
Lava	1 m ³	-	1,10 t
Recyclingmaterial	1 m ³	-	2,10 t

Werden für die ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge anderer Untersuchungen (Kontrollprüfungen für Gütenachweise) an neutralen Instituten auch Gewichte von Schüttgütern ermittelt, treten die dort festgestellten an die Stelle der hier festgelegten Werte.

Die Umrechnungstabelle hat nur abrechnungstechnische, jedoch keine bodenmechanische Bedeutung.

500.00.00.00

Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis

Unter Verwendung des Leistungsbuches der Landeshauptstadt Stuttgart - Verfahren Stuttgart

Das Leistungsverzeichnis ist als GAEB-Datei den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

Ergänzungen zum Leistungsbuch
Keine erforderlich

810.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Vermessung

Zur VOB gelten folgende Ergänzungen:

1. An Absteckunterlagen werden dem AN vom AG zur Verfügung gestellt:
 - 1.1 Absteckpläne
In den Absteckplänen sind alle neu zu erstellenden Straßen und Bauwerke nach Lage und Höhe festgelegt. Der Maßstab ist den Erfordernissen angepasst.
 - 1.2 Gegebenenfalls Übersichtspläne
 - 1.3 Koordinaten und Höhen für die abzusteckenden Punkte
2. Lagefestpunkte in Bauwerksnähe werden dem AN vom AG übergeben.
 - 2.1 Bezugssystem ist das Gauß-Krüger-Koordinatensystem Zone 3 (EPSG: 31467).
 - 2.2 Die Lagefestpunkte sind in der Örtlichkeit vermarkte Bodenpunkte, Vermessungspfeiler und Hochpunkte. Die Lagefestpunkte sind vom AN nach der Übergabe laufend zu überprüfen. Es werden abweichend von §3 Nr.2 VOB/B keine Hauptachsen oder Vermessungslinien übergeben.
 - 2.3 Im Einflussbereich von Massenentzug (z. B. Tunnelbau, Grundwasserabsenkungen) oder Massenauftrag (z. B. Auffüllungen) sind Veränderungen der Lagefestpunkte nicht ausgeschlossen. Gefährdete Festpunkte sind im Einvernehmen mit dem AG zu sichern.
 - 2.4 Im Zuge des Baufortschritts sind ggf. durch den AN Ersatzpunkte oder weitere Festpunkte in die bestehenden einzubinden.
Bei der Versicherung oder Verdichtung von Lagefestpunkten muss die vermessungstechnische Bearbeitung innerhalb benötigter Genauigkeiten gewährleistet sein. Dies ist durch Protokolldateien nachzuweisen.
Die Ergebnisse der Neubestimmungen sind dem AG spätestens nach 3 Arbeitstagen zu übergeben.
3. Höhenfestpunkte in Bauwerksnähe werden dem AN vom AG übergeben.
 - 3.1 Bezugssystem ist das Neue Höhensystem DHHN 12 (EPSG: 7699).
Die Ausgangspunkte sind zu überprüfen, für Baumaßnahmen mit

erhöhter Genauigkeitsforderung durch Schleifennivellements mit anschließender Ausgleichung.

- 3.2 Durch Massenentzug oder Massenauftrag (s. 2.4) werden Höhenfestpunkte beeinträchtigt. Die Ausgangspunkte müssen außerhalb des Einflussbereichs der Baumaßnahme liegen. Gefährdete Festpunkte sind im Einvernehmen mit dem AG zu sichern.
- 3.3 Im Zuge des Baufortschritts sind ggf. durch den AN Ersatzpunkte oder weitere Festpunkte in die bestehenden einzubinden. Bei der Versicherung oder Verdichtung der Höhenfestpunkte muss die vermessungstechnische Bearbeitung innerhalb benötigter Genauigkeiten gewährleistet sein. Dies ist durch Protokolldateien nachzuweisen. Die Ergebnisse der Neubestimmung sind dem AG spätestens nach 3 Arbeitstagen zu übergeben.
4. Übergabe
Der AG übergibt dem AN die Lage- und Höhenfestpunkte. Dies ist schriftlich zu bestätigen (Übergabeniederschrift). Eine Einweisung in der Örtlichkeit ist auf Wunsch des AN möglich.
5. Messprogramm
14 Arbeitstage vor Baubeginn ist vom AN ein Messprogramm vorzulegen. Nach Absprache mit dem Vermessungsbeauftragten des AG kann darauf verzichtet werden.
6. Geländedaten des alten Bestands
in Form von Höhenplänen, Querprofilen oder eines digitalen Geländemodells werden dem AN vom AG zur Verfügung gestellt. Die Art der Darstellung wird, in Abhängigkeit vom Projektumfang und den technischen Voraussetzungen, zu Beginn der Maßnahme vom AG festgelegt. Die Daten werden in digitaler Form in einem mit dem AG abzustimmenden Format übergeben. Die Geländedaten des alten Bestands dienen als Abrechnungsgrundlage und gelten als vom AN anerkannt, sofern von ihm nicht vor der Bauausführung widersprochen wird. Es muss gewährleistet sein, dass zwischen der Aufnahme des Altbestands und dem Baubeginn keine Geländeänderungen vorgenommen wurden. Gegebenenfalls werden Zwischenaufnahmen erforderlich.
7. Datenaustausch
erfolgt unentgeltlich und digital in einem vom AG vorgegebenen Datenformat. Die Daten werden grundsätzlich im PDF-Format übergeben, im Bedarfsfall außerdem im Ascii-Format und im DWG-Format. Zusätzlich ist ein Satz Originalpläne in Papierform zu liefern.
8. Abweichung bzw. Änderungen
der Ausführungspläne nur mit Zustimmung des AG.

Änderungen sind vom AN im vorgegebenen Koordinatensystem auszuarbeiten und zu übergeben

9. Absteckpunkte
Die Anzahl der Absteckpunkte ist so zu wählen, dass eine einwandfreie Übertragung der Straße und der Bauwerke in die Örtlichkeit gewährleistet ist.
10. Absteckgenauigkeit
Sie muss mindestens betragen:
 - Für die Lage +/- 5 mm
 - Für die Höhe +/- 3 mmBei Ingenieurbauwerken, beim Gleisbau oder bei wettkampfgerechten Sportanlagen können höhere Genauigkeiten gefordert werden. Maße die sich auf Gleisachsen beziehen und alle Lichtraummaße sind Mindestmaße.
Bei Beweissicherungsmessungen mit sehr hoher Genauigkeit muss der Nachweis der Bewegung im Bereich +/- 1 mm liegen.
Messgeräte und -verfahren sind so zu wählen, dass die geforderten Genauigkeiten und ggf. die erforderliche Nachbarschaftstreue erreicht werden.
11. Absteckungen nach Lage und Höhe erfolgen nach DIN 18710-3.
Die nachfolgend auszugsweise beschriebenen Absteckungen sind nach Lage und Höhe entsprechend den Ausschreibungsunterlagen durchzuführen.
 - 11.1 Absteckungen für Erdarbeiten
 - Bedarfsgrenzen
 - Planum für Dämme und Einschnitte
 - Böschungsanschnitte bei Höhen über 1 Meter
 - 11.2 Absteckungen im Kanalbau
 - Kanalachse
 - Kanalschächte
 - Anschlusskanäle
 - Hausanschlusskanäle
 - Sonderbauwerke (auf Verlangen des AG mit Schnurgerüst)
 - bei Vorpressung Richtung und Höhe
 - 11.3 Absteckungen im Straßenbau
 - Planum
 - Straßeneinläufe und Entwässerungsrinnen
 - Bordsteine, sonstige Randeinfassungen und Ausbaugrenzen
 - Verkehrs- und Schutzinseln, Parkplätze, Grünflächen
 - Baumstandorte
 - Masten
 - Verkehrsmarkierungenusw.

- 11.4 Absteckungen von Ingenieurbauwerken:
- Bauwerkspunkte, Bauwerksachsen, Bauwerksfugen, Lager
- Schnurgerüst
- Schalwagenabsteckungen
- 11.5 Zusätzliche Absteckungen im Tunnelbau
In Tunneln ist in Absprache mit dem AG ein Festpunktnetz zu erstellen und auf das übergeordnete Netz abzugleichen.
Die Festpunkte sind in der fertigen Innenschale zu vermarken; Lage und Art der Vermarkung wird vom AG vorgegeben. Die Koordinaten (X,Y,Z) der Punkte sind einschließlich der Auswertung dem AG zu übergeben.
- 11.6 Absteckungen für Sportanlagen
- Erdplanum
- Abwasserkanäle, Sickerleitungen und Entwässerungsrinnen
- Randeinfassungen der Laufbahn
- sonstige Anlagen (Sprung-, Stoß- und Wurfanlagen)
Die Vermessung der Laufbahn und das Abstecken der Markierungen für die Laufwettbewerbe darf nur in Abstimmung mit dem AG erfolgen.
12. Kontrollmessungen des AN
Entsprechend dem Baufortschritt sind vermessungstechnische Kontrollen durchzuführen. Bei Ingenieur- und Sonderbauwerken wie Tunnel, Haltestellen, Brücken, Stützmauern, Rückhaltebecken, Treppenanlagen usw. ist die Schalung vor dem Betonieren nach Lage und Höhe vermessungstechnisch zu kontrollieren. Nach Fertigstellung des Bauwerks ist dieses vermessungstechnisch aufzunehmen, Abweichungen von der Soll-Lage und den geforderten Mindestmaßen sind in geeigneter Form darzustellen.
13. Absteckskizzen, Absteckprotokolle
Von Absteckungen und Kontrollmessungen (Nr. 11 und 12) sind Protokolle und Skizzen zu fertigen und dem AG innerhalb von 3 Arbeitstagen zu übergeben.
14. Vermessungs- und Grenzzeichen
sind vor Beschädigung und Abrutschen zu schützen. Sie dürfen erst entfernt werden, wenn der Vermessungsbeauftragte des AG zugestimmt hat.
15. Veränderungen, Abweichungen und die Ergebnisse von Kontrollmessungen sind dem AG in einem Protokoll innerhalb von 3 Arbeitstagen zu übergeben.

819.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Entsorgung von mineralischen Abfällen

1 Allgemeines

1.1 Gesetze bzw. Verordnungen in der bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen und gültigen Fassung

Es gelten:

Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung, BGBl. I S. 2598).

Deponieverordnung - DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist.

Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien: Handlungshilfe für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen; Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Baden-Württemberg; vom Mai 2012.

2. Begriffe und Erläuterungen

2.1 Verwertung:

Bodenmaterial der Materialklassen BM-0 bis BM-F3: Einstufung von Bodenmaterial nach Ersatzbaustoffverordnung § 2.

Recycling-Baustoff der Materialklassen RC-1 bis RC-3: Einstufung von Recycling-Baustoff nach Ersatzbaustoffverordnung § 2.

2.2 Beseitigung:

Deponieklassen 0 + I + II: Einstufung von mineralischen Abfällen in die entsprechende Deponieklasse nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV).

820.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Straßenbau

Güteüberwachung bituminöse Tragschichten und Decken

Die in der ZTV Asphalt genannten Prüfungen (Tabelle 1.9) sind vom AN durch ein anerkanntes Prüfinstitut durchzuführen.

01.00.00 Bituminöse Tragschichten und Decken

Keine ergänzende Anforderungen

821.00.00.00

Ergänzende Technische Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Stuttgart zu VOB/C und zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ETV-Stadt)

Beton und Stahlbau

01.00.00 Herstellung - Betontechnologie

Der AN hat die Baustelle bei einer anerkannten Überwachungsstelle (z. B. FMFA bzw. Hochschule für Technik Stuttgart oder bei der Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen e. V.), zur Fremdüberwachung anzumelden und dem AG die zuständige Betonprüfstelle zu nennen. Er hat dem AG Einblick in die Unterlagen für die Überwachung zu gewähren bzw. diese zu übergeben. Sie gilt uneingeschränkt auch für Baustellen mit Fertigteilen oder bei Verwendung von Beton nach Überwachungsklasse 2 als Transportbeton.

Die Festigkeitsprüfungen des Betons im Rahmen der Güteprüfungen dürfen nur von unabhängigen Prüfstellen durchgeführt werden.

Ein Wechsel der Bezugsquellen oder der Rezeptur während der Bauausführung bedarf der Genehmigung des AG. Dieser behält sich ein Einspruchsrecht gegen einen Wechsel des Lieferwerkes oder der Rezeptur vor.

06.00.00 Erstarrungsverzögerer

Es dürfen nur Erstarrungsverzögerer mit bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden.

901.00.00.00

Pläne bzw. sonstige Anlagen

Der Ausschreibung liegen die nachfolgend genannten Pläne bzw. sonstige Anlagen zugrunde z. B. Übersichtsplan, Ausführungspläne, Muster und Detailpläne, Bauzeitenplan, Verkehrspläne, SiGe-Plan

Nr.	Bezeichnung	Datum
01	Lagenplan AULP-01	17.07.2024
02	Regelquerschnitt A-A	17.07.2024
03	Leitungsplan ALTG-01	17.07.2024
04	Verkehrszeichenplan VZP-01	06.05.2024
05	Verkehrszeichenplan VZP-02	06.05.2024

905.00.00.00

Regelzeichnungen des Tiefbauamtes / SES

Der Ausschreibung liegen die nachfolgend genannten
Regelzeichnungen zugrunde.

Regel- zeichnung	Titel	Datum
R 03.20.01	Asphaltbauweisen von Fahrbahnen gemäß RStO 2012 für den Neubau von Verkehrsflächen	11/2021
R 03.20.03	Bauweisen von Gehwegen	04/2023
R 03.20.05	Bauweisen von Bordsteinen aus Beton und Naturstein	04/2023